telbar für die Abgeordneten der jeweiligen Volksvertretungen ab (im Unterschied zu indirekten W., bei denen W.männer gewählt werden, die wiederum die Repräsentanten oder Organe wählen, oder die unteren Vertretungskörperschaften direkt gewählt werden, die wiederum Delegierte zu den höheren Vertretungskörperschaften entsenden).

Träger der W.bewegung ist die Nationale Front der DDR. Sie organisiert durch ihre Ausschüsse die Volksaussprache in Vorbereitung der W., die damit verbundene Rechenschaftslegung der Abgeordneten und Staatsfunktionäre und die Vorstellung der Kandidaten. Grundlage für die W.bewegung bildet das Wahlprogramm der Nationalen Front (Wahlaufruf des Nationalrates), in dem auf die Hauptfragen orientiert wird, die in der Volksaussprache erörtert werden und die von den neugewählten Volksvertretungen zu lösen sind. In ihm kommt die Übereinstimmung der Grundinteressen aller Klassen und Schichten des Volkes der DDR, die Gemeinsamkeit des Handelns aller politischen Kräfte für die Festigung des Friedens und bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zum Ausdruck. Es beruht auf dem festen Bündnis der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, mit der Intelligenz und den anderen Werktätigen, das durch die Zusammenarbeit der Parteien und Massenorganisationen gestärkt wird.

Die demokratischen Parteien und Massenorganisationen vereinigen ihre Vorschläge zum gemeinsamen W. Vorschlag der Nationalen Front, und alle Bewerber kandidieren als Kandidaten der Nationalen Front (und nicht als solche einer Partei oder Massenorganisation). Die gewählten Abgeordneten wirken im Interesse und zum Wohle des gesamten Volkes und setzen sich dabei für die Belange der gesamten Bevölkerung ihres W. kreises ein. Der gemeinsame W. vorschlug umfaßt die Vorschläge der 5 demokratischen Parteien SED, DBD, CDU, LDPD und NDPD, ferner die der Massenorganisationen FDGB, DFD, FDJ, Kulturbund und VdgB, in der Mehrzahl der Kreise auch die der Konsumgenossenschaften.

Die Volksvertretungen werden jeweils für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Es wird in W.kreisen gewählt, d. h., das Territorium der betreffenden Volksvertretung wird in Teilgebiete aufgegliedert, in denen jeweils eine Gruppe von Abgeordneten zu wählen ist und ein W.Vorschlag aufgestellt wird. Auf einen W.kreis entfallen bei der W. zur / Volkskammer der DDR in der Regel bis zu 10, bei der zu den / örtlichen Volksvertretungen zwischen 8 und 20 Mandate. Die W. in W.kreisen begünstigt die Gestaltung enger Beziehungen zwischen den Wählern und den Kandidaten bzw. den gewählten Abgeordneten. Das ermöglicht es zugleich, für den W.kreis den gemeinsamen W. Vorschlag der Nationalen Front aufzustellen, auf dem mehrere von den demokratischen Parteien und Massenorganisationen nominierte Kandidaten enthalten sind. Es werden (bis zu 1/3) mehr

Kandidaten aufgestellt, als Mandate zu besetzen sind. Damit wird gesichert, daß beim Ausscheiden von Abgeordneten gewählte Kandidaten nachrükken können.

Die Stimmabgabe am W.tag erfolgt in W.bezirken,

in denen sich jeweils das W.lokal befindet. Für jeden W.bezirk wird vom örtlichen Rat auf Vorschlag des zuständigen Ausschusses der Nationalen Front ein W.Vorstand gebildet, der die W.handlung leitet, für Ordnung im W.lokal sorgt und das Ergebnis der Stimmabgabe feststellt. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Erhält eine größere Zahl von Kandidaten, als im jeweiligen W.kreis Mandate vorhanden sind, über die Hälfte der gültigen Stimmen, entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf dem W. Vorschlag über die Besetzung der Abgeordnetenmandate und über die Nachfolgekandidaten. Erlischt während der W.période das Mandat eines Abgeordneten, beschließt die Volksvertretung in Übereinstimmung mit den Parteien und Massenorganisationen und dem Nationalrat bzw. dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front über das Nachrücken eines Nachfolgekandidaten. Entscheidung der Werktätigen bzw. der Volksvertretungen über die personelle Zusammensetzung der / Gerichte. Nach Art. 94 Verfassung werden alle / Richter, / Schöffen und Mitglieder ? gesellschaftlicher Gerichte demokratisch gewählt. Die W. der Richter obliegt jeweils der Volksvertretung der entsprechenden Leitungsebene. Die Schöffen des / Obersten Gerichts und der / Bezirksgerichte werden von der Volkskammer der DDR bzw. den Bezirkstagen gewählt, die Schöffen der / Kreisgerichte in Versammlungen der Werktätigen, die im Zusammenhang mit der W. der örtlichen Volksvertretungen stattfinden. Die Mitglieder der / Konflikt-

3. Entscheidung der Volksvertretung über die personelle Zusammensetzung ihrer Organe. Es ist Ausdruck ihrer Machtvollkommenheit, daß die Volksvertretungen ihre Organe für die Dauer der W.période wählen und jederzeit abberufen können. Die Volkskammer der DDR wählt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Staatsrates, den Vorsitzenden und die Mitglieder des Ministerrates, den Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates, den Präsidenten, die Richter und Schöffen des Obersten Gerichts und den Generalstaatsanwalt (Art. 50 Verfassung), ferner das Präsidium und die Ausschüsse der Volkskammer (Art. 55 und 61 Verfassung). Die örtlichen Volksvertretungen wählen jeweils die Vorsitzenden und Mitglieder der Räte und Kommissionen sowie

die Tagungsleitungen (§ 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 1

GöV). Auch die / Ausschüsse der Volkskammer

kommissionen werden in den volkseigenen Betrie-

ben, staatlichen Organen, Einrichtungen usw. von

den Betriebsangehörigen nach den Grundsätzen der

Gewerkschaftsw. gewählt. Die örtlichen Volksver-

tretungen wählen die Mitglieder der / Schiedskom-

missionen in den Städten und Gemeinden. Auch in

sozialistischen Produktionsgenossenschaften kön-

nen von den Mitgliedern der Genossenschaft

Schiedskommissionen gewählt werden.